



INTERVIEW:

GoBD und die Tücken der Rechnungsstellung

Herr Uszkureit, können Sie uns mit kurzen Worten erläutern, was sich hinter dem Begriff der „GoBD“ verbirgt?

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Dokumentation (kurz GoBD) schreiben im Wesentlichen die lückenlose Führung und Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen vor. Das bedeutet, daß steuerrelevante Ausgangsbelege in digitaler Form so aufbewahrt werden müssen, daß sie unveränderbar sind oder aber Veränderungen zumindest lückenlos nachvollzogen werden können. Die GoBD wurden mit dem BFM-Schreiben vom 14. November 2014 erstmalig eingeführt und gelten in Deutschland für alle Veranlagungsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Seit 2017 sind die GoBD für alle Handwerksbetriebe zwingend zu beachten. Um digitale Manipulation praktisch unmöglich zu machen, wurde im November 2019 eine Neufassung der GoBD veröffentlicht. Diese gilt seit dem 01. Januar 2020 gilt und trägt der rasanten Entwicklung hin zum digitalen Büro Rechnung.

Was bedeutet die Neufassung der GoBD für Sie und Ihr Softwarehaus?

Die Überarbeitung der GoBD signalisiert einmal mehr die enorme Wichtigkeit, die der Gesetzgeber generell auf die Umsetzung der GoBD legt. Für uns als wichtiger Anbieter im Bereich Softwaredienstleistung für Handwerksbetriebe hat deshalb bei der Gestaltung unserer Produkte die nachvollziehbare und lückenlose Rechnungsstellung oberste Priorität.

Können Sie uns erklären, welche Folgen die GoBD für die Rechnungsstellung – auch im Handwerksbetrieb – haben?

Im täglichen Geschäft fällt mir leider immer wieder auf, daß bei vielen Handwerksbetrieben in puncto Rechnungsstellung und im Umgang

mit fehlerhaften Rechnungen große Unsicherheiten bestehen. Um den GoBD gerecht zu werden, sollte man Rechnungen nur noch mit Hilfe von Softwarelösungen erstellen, welche die Vorschriften der GoBD voll erfüllen. In unserer Bürosoftware „mexXsoft X1.1“ können beispielsweise Rechnungen, die gedruckt worden sind, nicht mehr ohne Weiteres geändert oder gelöscht werden. Zudem werden alle Aktivitäten lückenlos im System gespeichert und sind so jederzeit nachvollziehbar. Zur Sicherstellung der Einhaltung der GoBD sind insbesondere drei wichtige Anwenderfunktionen in den Vordergrund getreten.

Um welche Funktionen handelt es sich dabei?

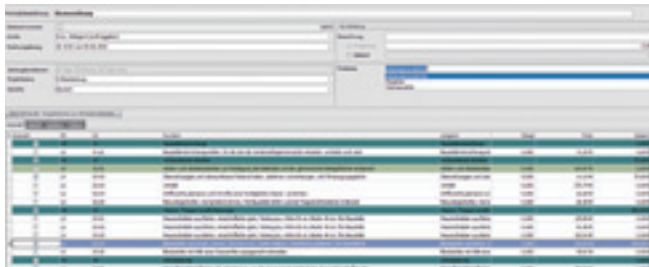
Anwender unserer Software haben u.a. die Möglichkeit, Proberechnungen zu erstellen. Diese versetzt den Rechnungsersteller in die komfortable Lage, dem Auftraggeber eine Rechnung zur Prüfung zukommen zu lassen. Diese fallen nicht unter die GoBD-Richtlinien, die Rechnung kann daher weiterhin bearbeitet werden. Die Proberechnung hat keine Rechnungsnummer und dient Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen als Gesprächsunterlage, bevor dann die offizielle Rechnung erstellt wird. Die zweite wichtige Funktion, die unser System bietet, ist die der Überschreibung. In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, daß Fehler in der Vorschau übersehen und erst mit dem Ausdruck bemerkt werden. In diesem Fall wird die fehlerhafte Rechnung als korrigiert archiviert und die korrigierte Rechnung nimmt mit identischer Rechnungsnummer ihren Platz im Rechnungsausgang ein. Dadurch ist die geforderte Nachvollziehbarkeit bei Rechnungskorrekturen gemäß GoBD stets gewährleistet.

Was muß bei der Überschreibung beachtet werden?

Die Überschreibung ist nur möglich, solange die Rechnung das Büro digital/per Post noch nicht verlassen hat. Der Benutzer hat in dieser



Bildschirmansicht „Überschreibung“



Bildschirmansicht „Stornofunktion“



Bildschirmansicht „Proberechnung“

Phase also noch die Möglichkeit, alle inhaltlichen Bestandteile der Rechnung zu korrigieren.

Warum darf man Rechnungen nicht nochmal nachträglich überschreiben, wenn diese schon an den Rechnungsempfänger überstellt worden sind?

Wenn man eine Rechnung, die bereits dem Rechnungsempfänger ausgehändigt wurde, verändern und erneut übersenden würde, wären zwei Rechnungen mit identischer Rechnungsnummer erzeugt und in Umlauf.

... und damit würde man gegen die GoBD verstoßen. Welche Folgen kann das haben?

Verstöße gegen die GoBD-Regelungen liegen bereits vor, wenn die Dokumentation unvollständig ist. Man spricht hier von sogenannten formellen Fehlern. Für Betriebsprüfer war es in der Vergangenheit immer relativ leicht, solche formelle Fehler zu finden. Ist dies der Fall, sind zudem die Betriebe in der Beweislast und nicht der Betriebsprüfer. Das Unternehmen muß dann nachweisen können, daß seine digitalen Daten nicht manipulierbar sind. Gelingt dieser Nachweis nicht, kann der Betriebsprüfer auch schon mal die komplette Buchhaltung verwerfen und die Steuern schätzen. Weise ich außerdem eine falsche Umsatzsteuer auf einer Rechnung aus, oder erstelle zwei unterschiedliche Rechnungen mit identischer Rechnungsnummer, so wird die Umsatzsteuer für beide Rechnungen fällig!

Dann bleibt also nur noch die Stornierung, richtig?

Ja, das ist korrekt. Die Stornierung ist die dritte wichtige Anwenderfunktion, die durch unsere Software garantiert wird. Wir haben für jede Situation die passende Stornierungsmöglichkeit entwickelt. Früher war es in der Praxis nicht unüblich, dem Auftraggeber nach Rücksprache einfach eine korrigierte Rechnung zukommen zu lassen, auch wenn die Ursprungsrechnung diesem bereits vorlag. Es existierten also zwei Rechnungen mit derselben Rechnungsnummer und niemand hat sich daran weiter gestört. Dies ist gemäß GoBD aber nicht erlaubt und gehört nun endgültig der Vergangenheit an.



„Zur GoBD drei wichtige Punkte: Proberechnung, Überschreibung und Stornofunktion.“ Marcel Uszkureit, Geschäftsführer des Softwarehauses mexXsoft (Bild: mexXsoft)

Die Stornofunktion erlaubt es, ganze Rechnungen, aber auch einzelne Positionen, den Wertzuwachs oder einen Pauschalbetrag ausbuchen. Positiver Effekt: Der Auftraggeber bekommt durch dieses Dokument einen offiziellen Korrekturbeleg für seine Unterlagen. Dadurch kann der Steuerberater ohne weitere Rückfragen die Kürzungen ausbuchen. Unternehmensintern herrscht damit also maximale Transparenz.

Welches Vorgehen empfehlen Sie Ihren Kunden angesichts der anstehenden Mehrwertsteuersenkung?

Die Mehrwertsteuersenkung soll zum 1. Juli 2020 in Kraft treten und aktuell für 6 Monate, also bis zum 31. Dezember 2020, gelten. Damit stehen wir vor der Herausforderung, dies in unserem System abzubilden. Derzeit kann ich sagen, daß bei Rechnungen, die ab dem 1. Juli erstellt werden, keine Probleme bestehen werden. Die neuen Mehrwertsteuersätze von 16% und 5% können in unserem System problemlos vom Benutzer selbst angelegt und verwendet werden. Umsetzungsfragen sehen wir hingegen bei der kumulativen Rechnungsstellung und bei Baumaßnahmen, deren Abrechnungszeitraum bereits vor dem 1. Juli 2020 begonnen hat, und der sich bis in den Bereich der geplanten Mehrwertsteuersenkung erstreckt. Leider gibt es aktuell keine Information darüber, wie sich der Gesetzgeber die Umsetzung dieser vorübergehenden Absenkung der Mehrwertsteuersätze in Bezug auf längere Bauprojekte konkret vorstellt. Üblicherweise gilt bei Rechnungen immer der MwSt-Satz, der zum Zeitpunkt der

Leistungserbringung gültig ist. Hier befinden wir uns mitten im Umsatzsteuerrecht. Im Grundsatz entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ausführung einer Leistung oder abgeschlossenen Teilleistung. Anzahlungen auf eine noch nicht abgeschlossene (Teil-)Leistung sichern also noch keinen Steuersatz. Auf diese Problematik und der Frage, wie wir diese in unserem System sicher abbilden, werde ich gerne – bei mehr zur Verfügung stehenden Informationen – vertiefend eingehen. <<

Noch Fragen?
www.mexxsoft.com